

1399/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krüger, Mag. Trattner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die plötzliche Beförderung von 46 Staatsanwälten zu "Leitenden Staatsanwälten", bzw. "Oberstaatsanwälten", gerichtet und folgende Fragen gestellt.

- "1. Entspricht der "Kurier"-Artikel vom 8. September 1996, Seite 6, den Tatsachen? Wenn nein, in welchen konkreten Punkten ist dieser Zeitungsbericht unzutreffend?
 2. Entspricht es den Tatsachen, daß sich das Einkommen eines im Justizministerium tätigen Staatsanwaltes durch die Beförderung zum Leitenden Staatsanwalt von etwa 50.000 S auf etwa 72.000 S brutto erhöht hat?
 3. Entspricht es den Tatsachen, daß im Justizministerium mit 1.Mai 1996 insgesamt 46 Akademiker befördert wurden?
 4. Wie hoch waren die jeweiligen Gehaltssprünge der 46 beförderten Akademiker?
 5. Entspricht es den Tatsachen, daß 14 von den beförderten 46 Akademikern zu Oberstaatsanwälten und 32 zu Leitenden Staatsanwälten ernannt wurden?
 6. Entspricht es den Tatsachen, daß der im Zeitungsbericht erwähnte 43jährige Staatsanwalt Dr. S. sein Einkommen durch die Beförderung von 54.000 S auf 71.000 S brutto erhöhen konnte?
 7. Entspricht das Zitat des Leitenden Staatsanwaltes und Pressesprechers des Justizministeriums Gerhard Litzka 'Es hat sich nur der Titel geändert. Die Arbeit ist aber gleichgeblieben' den Tatsachen?
 8. Ist Ihnen bekannt, daß die wundersame Beförderungsaktion bei Standeskollegen im Wiener Landesgericht für Unmut gesorgt hat?
 9. Ist Ihnen bekannt, daß der Standesvertreter der Staatsanwälte am Wiener Landesgericht Friedrich Matousek nahezu täglich von Kollegen am Gang über die wundersame Beförderungsaktion angesprochen wird?
 10. Entspricht es den Tatsachen, daß der Titel 'Leitender Staatsanwalt', in der Vergangenheit in ganz Österreich nur 21 Juristen vorbehalten war, und zwar den Leitern der Staatsanwaltschaften bei den 17 Landesgerichten und 4 Oberlandesgerichten?
 11. Entspricht es den Tatsachen, daß es jetzt mit den 32 beförderten Staatsanwälten im Ministerium insgesamt 53 Leitende Staatsanwälte in Österreich gibt?
 12. Der Leitende Staatsanwalt im Landesgericht für Strafsachen Wien leitet die Wiener Staatsanwaltschaft.
Wen leiten die Leitenden Staatsanwälte im Ministerium? Sich selbst?
 13. Entspricht es den Tatsachen, daß einer der Beförderten vor der Beförderung 9.000 S Dienstzulage bezogen hat und jetzt als Leitender Staatsanwalt 26.000 S an Dienstzulage bezieht?
 14. Erachten Sie die zahlreichen und plötzlichen Beförderungen in Zeiten eines Belastungspaketes als zumutbar?
 15. Aus welchem Grund wurde der Titel 'Ministerialrat' abgeschafft und der Titel 'Generalanwalt', zum Auslaufmodell erklärt?
 16. Aus welchen Mitteln werden die massiven Gehaltserhöhungen finanziert?
 17. Wurden die mit 1. Mai 1996 schlagend gewordenen Gehaltserhöhungen bei den Budgets 1996 und 1997 berücksichtigt?
 18. Bestand eine rechtliche Unabwendbarkeit für die Durchführung der Beförderung und Gehaltserhöhung im erwähnten Ausmaß?
 19. Hatten die 46 von der Beförderung und Gehaltserhöhung betroffenen Mitarbeiter des Justizministeriums einen Rechtsanspruch auf Beförderung und Gehaltserhöhung?
- Ich beantworte diese Fragen wie folgt:
Ich schicke zunächst voraus, daß die in Rede stehenden Ernennungsvorgänge ihre gesetzliche Grundlage in der mit den Berufsvertretungen der Richter und Staatsanwälte akkordierten Bestimmung des § 153a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ha-

ben, die vom Nationalrat als Teil der Besoldungsreform im öffentlichen Dienst beschlossen wurde. Ziel dieser Regelung war und ist es, die Laufbahnen für Akademiker in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz an vergleichbare Laufbahnen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften anzupassen und dadurch die Mobilität zwischen Richtern und Staatsanwälten im Bereich der Justizbehörden in den Ländern einerseits und Bediensteten der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz andererseits zu erleichtern. Seit der Neuordnung des Besoldungsrechts der Richter und Staatsanwälte durch die 34. Gehaltsgesetz-Novelle im Jahr 1979 haben sich nämlich im Bundesministerium für Justiz im Hinblick auf die unterschiedlichen Besoldungsverhältnisse erhebliche Schwierigkeiten ergeben, geeigneten akademischen Nachwuchs aus dem Bereich der Justizbehörden in den Ländern für die viel-

fältigen und oft anspruchsvollen Aufgaben in der Zentralstelle, deren Bewältigung nicht zuletzt auch für ein Funktionieren der Rechtspflege wichtig ist, zu gewinnen. Die oben zitierte Bestimmung lautet auszugsweise:

§ 1 53a. (1) In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz können die Planstellen der Verwendungsgruppe A 1 nach Maßgabe der folgenden Zuordnung mit Staatsanwälten besetzt werden:

1. Funktionsgruppe 6: Leitender Staatsanwalt nach § 44 Abs 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956,
2. Funktionsgruppe 5: Leitender Staatsanwalt nach § 44 Abs 2 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956,
3. Funktionsgruppe 4: Oberstaatsanwalt,
4. Funktionsgruppe 3: Staatsanwalt,
5. Funktionsgruppe 2: Staatsanwalt.

(2)

(3) Auf die Ausschreibung der Planstellen nach Abs 1 sind § 16 Abs 1 und 2, die §§ 17 bis 19, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, 5 und 6 Z 1, § 22, § 24, § 25, § 27 und § 28 des Staatsanwaltschaftsgesetzes anzuwenden.

(4) (5)

Gemäß § 247a BDG 1979 konnten die Ausschreibungen und Besetzungen von Planstellen nach § 153a BDG 1979 ab 20.11.1995 erfolgen; Besetzungen konnten frühestens mit 1.1.1996 wirksam werden.

Zu den Anfragepunkten im einzelnen:

Zu 1 und 7:

Der angesprochene "Kurier"-Artikel vom 8. September 1996 entspricht im wesentlichen den Tatsachen, doch ist die dem Leser dabei vermittelte zentrale Aussage, die Leitenden Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz würden lediglich "sich selbst" leiten, unzutreffend.

Zu Leitenden Staatsanwälten nach § 153a BDG 1979 können nämlich nur Abteilungsleiter, und zwar nur solche, deren Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, ernannt werden. Bedenkt man, daß in den in Betracht kommenden Organisationseinheiten auch Referenten tätig sind, und zwar in der Regel neben Mitarbeitern des Gehobenen Dienstes und des Fachdienstes jeweils auch ein oder mehrere Akademiker, so haben die im Bundesministerium für Justiz ernannten Leitenden Staatsanwälte Leitungsaufgaben wahrzunehmen, die

sowohl hinsichtlich der übertragenen aufgabenmäßigen Verantwortung als auch in Bezug auf die Erfordernisse einer modernen Personal- und Mitarbeiterführung mit der Leitung einer Staatsanwaltschaft im Bereich der Justizbehörden in den Ländern zu vergleichen sind. Daran hat sich, und so ist auch die zitierte Aussage meines Pressesprechers zu verstehen, seit Inkrafttreten der Besoldungsreform bzw des § 153a BDG 1979 nichts geändert.

Zu 2, 6 und 13:

Auf Grund einer für alle Leitenden Staatsanwälte (auch für jene im Bereich der Justizbehörden in den Ländern) geltenden Ergänzungszulagenregelung (§ 42 Abs. 5 Gehaltsgesetz 1 956) hat die Ernennung zum Leitenden Staatsanwalt bei einigen wenigen jüngeren Abteilungsleitern zum Teil sehr deutliche Bezugsanhebungen bewirkt. Diese - in der angesprochenen Höhe allerdings nur in wenigen Einzelfällen

zum Tragen kommenden - Steigerungen sind eine Konsequenz aus der mit der Besoldungsreform verfolgten Zielsetzung einer Funktions- und leistungsgerechten und damit nicht (ausschließlich) vom Dienstalter abhängigen Besoldung.

Zu 3 bis 5:

Mit Wirkung vom 1.5.1996 wurden insgesamt 53 Akademiker zu Staatsanwälten im Bundesministerium für Justiz nach § 153a BDG 1979 ernannt, davon 31 zu Leitenden Staatsanwälten und 11 zu Oberstaatsanwälten; seither wurden noch ein weiterer Leitender Staatsanwalt, drei Oberstaatsanwälte und ein Staatsanwalt ernannt. Die Ernennungen haben bei den betreffenden Mitarbeitern ganz unterschiedliche Bezugsanhebungen bewirkt. Eine Aufzählung der jeweiligen Gehaltssprünge im einzelnen kommt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Zu 8 und 9:

Wie bereits erwähnt fußen die den Ernennungen zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Einvernehmen mit den Berufsvertretungen der Richter und Staatsanwälte. Weder anlässlich der Beschlußfassung im Nationalrat noch bei der Durchführung der Ernennungsvorgänge haben die genannten Gremien die vorliegende Regelung in Kritik gezogen. Ich kann allerdings nicht ausschließen, daß die Bestimmungen bei einzelnen Mitarbeitern, für die auf Grund ihres Arbeitsplatzes aus rechtlichen Gründen keine vergleichbaren besoldungsrechtlichen Maßnahmen wirk-

sam werden konnten, keine Zustimmung gefunden haben. Ich bin allerdings bestrebt, auch bei diesen Kolleginnen und Kollegen um ihr Verständnis für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen im Interesse einer verbesserten Mobilität zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Zentralleitung zu werben.

Zu 10 und 11:

Zum 1.11.1996 waren im Bereich des Justizressorts insgesamt 49 Leitende Staatsanwälte (davon 32 in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz) ernannt. Der Amtstitel 'Leitender Staatsanwalt' war bis zum Inkrafttreten des § 1 53a BDG 1979 den 17 Leitern der Staatsanwaltschaften bei den mit Strafsachen befaßten Gerichtshöfen 1. Instanz vorbehalten. Der von den Leitern der vier Oberstaatsanwaltschaften (Wien, Graz, Linz und Innsbruck) geführte Amtstitel 'Leitender Oberstaatsanwalt', ist nach der geltenden Gesetzeslage für die im Bereich der Zentralleitung tätigen Staatsanwälte nicht vorgesehen.

Zu 12:

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien ist, was seine Dienstzulage betrifft, dem Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft und dem Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur gleichgestellt (§ 44 Abs. 2 Z 4 Gehaltsgesetz 1 956). Eine Dienstzulage in der für diese Staatsanwälte vorgesehen Höhe kann nach der geltenden Gesetzeslage von keinem der Leitenden Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz bezogen werden.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1 .

Zu 14, 18 und 19:

Alle in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz ernannten Staatsanwälte leisten ihren Beitrag zur Budgetkonsolidierung. Wie bei den Richtern und Staatsanwälten im Bereich der Justizbehörden in den Ländern wurden auch bei den Staatsanwälten in der Zentralleitung (Leitende Staatsanwälte, Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte sowie Generalanwälte) die Dienstzulagen mit Wirkung vom 1.6.1996 (in einer weiteren Kürzungsetappe nochmals mit 1.1.1997) in dem vom Gesetzgeber im Strukturanpassungsgesetz 1996 festgelegten, durchaus nicht unerheblichen Ausmaß gekürzt.

Wenn auch nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auf eine Ernennung kein Rechtsanspruch besteht, so ist doch zu bedenken, daß etwa im Bereich der Allgemeinen Verwaltung ein Wechsel in die neue Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes durch Abgabe einer bloßen 'Optionserklärung' (vgl. § 254 Abs. 1 BDG 1979) erfolgen kann. Hingegen sind die nach § 153a BDG 1979 vorgesehenen Ernennungsmöglichkeiten nicht durch bloße 'Option', sondern nur im Wege öffentlicher Ausschreibungsverfahren und nachfolgender Ernennungen zugänglich (vgl. den Abs. 3 dieser Bestimmung). Um die in der Zentralleitung des

Bundesministeriums für Justiz tätigen Richter und Staatsanwälte nicht gegenüber dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung zu benachteiligen, habe ich, zumal die Richter und Staatsanwälte nach dem Strukturanpassungsgesetz 1996 einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten, die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahmen als vertretbar angesehen.

Zu 15:

Keiner der in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Justiz bereits ernannten Ministerialräte oder Generalanwälte ist dazu verhalten, um eine Ernennung zum Staatsanwalt gemäß § 153a BDG 1979 einzukommen. Die auf Grund dieser Bestimmung bestehenden Ernennungsmöglichkeiten, die auf vergleichbare Laufbahnen im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Justizbehörden in den Ländern abgestimmt sind, erlauben jedoch eine flexiblere Handhabung bei der Umsetzung von ressortinternen Personalbewegungen zwischen den Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Zentralleitung, welche nicht zuletzt auch den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften tätigen Richtern und Staatsanwälten zugute kommt.

Zu 16 und 17:

Die Bezüge der im Bundesministerium für Justiz ernannten Staatsanwälte werden aus Haushaltsmitteln des Bundes getragen und bei Kapitel 30: Justiz, VA-Ansätze 1/30000 Bundesministerium für Justiz: Personalausgaben und 1/30008 Bundesministerium für Justiz: Aufwendungen, verrechnet.

Die insgesamt durch das schrittweise Wirksamwerden der Besoldungsreform anfallenden Mehrausgaben werden aus den in den Bundesvoranschlägen 1996 und 1997 zur Verfügung stehenden Mitteln sowie durch Mehreinnahmen des Justizressorts bedeckt.